



Satzung

des Turn- und Sportvereins Jaderberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Jaderberg e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jade/OT Jaderberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 100165 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

c) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, dem organisierten Spielbetrieb und sportspezifischen Veranstaltungen sowie die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,

d) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern,

e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

f) Angebote sportlicher Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche,

g) die Durchführung geselliger Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im

a) Kreissportbund Wesermarsch

b) Niedersächsischen Badminton-Verband e. V.

c) Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V.

d) Niedersächsischen Fußball-Verband e. V.

e) Handball-Verband Niedersachsen e. V.

f) Niedersächsischen Leichtathletik-Verband e. V.

g) Tischtennis-Verband Niedersachsen e. V.

h) Niedersächsischen Turnerbund e. V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände unter Abs. 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt oder den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ihre Ernennung setzt voraus, dass sie sich durch besonderes Engagement um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss (§ 8) aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8).

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsadresse des Vereins). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) grobe Verstöße gegen diese Satzung oder Ordnungen des Vereins begeht,
 - b) in grober Weise den Interessen und/oder seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält oder
 - d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, der geeignet ist, dem Verein oder dessen Ansehen zu schaden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters oder mindestens zweier Vereinsmitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten, verbunden mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Datum des Zuleitungsschreibens, Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit Gründen versehen bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht binnen 1 Monats nach Bekanntgabe zu. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Bis zum Beschluss des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen fruchtlos verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss ist dem gestrichenen Mitglied bekannt zu geben.
- (7) Hat ein Mitglied entgegen § 9 Abs. 3 eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt und können deshalb Schriftstücke nicht zugestellt werden, kann sich das Mitglied nicht auf die fehlende Zustellung/Bekanntgabe berufen. Die Wirkungen des Ausschlusses/der Streichung von der Mitgliederliste treten in diesem Falle unbeschadet der fehlenden Zustellung/Bekanntgabe ein.

§ 9 Beiträge,

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2 a) Die Einzelheiten, insbesondere Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen, werden in einer gesonderten Kostenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (2 b) In der Kostenordnung können auch Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragspflicht einer Familie, bei der mindestens ein Elternteil Mitglied ist und die minderjährigen Kinder. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Die Kostenordnung kann darüber hinaus bestimmen, dass Erwachsene, die sich in einer Berufsausbildung oder in einem Studium befinden bis längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag und Nachweis einen verringerten Beitrag zahlen.
- (2 c) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2 d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die ebenfalls in der Kostenordnung geregelt wird. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere geschäftsunfähige Personen können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Sportgeräte nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und innerhalb der Sportregeln zu nutzen und an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie am Turn- und Sportbetrieb teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind über den Landessportbund durch eine Sportversicherung abgesichert.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt (Jahreshauptversammlung).
- (3 a) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder einzuladen.
- (3 b) Jedes Mitglied kann spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Neben der Jahreshauptversammlung beruft der geschäftsführende Vorstand eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Regularien der Einberufung ergeben sich aus Abs. 3 a). Abs. 3 b) findet keine Anwendung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung während der Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen/zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht (§ 10 Abs. 3). Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn sie das Amt angenommen haben.
- (11) Über den Gang der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung und der Haushaltsplanung des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- d) Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Sozialwartes, des Oberturn- und Sportwartes, des Jugendwartes, der Gleichstellungsbeauftragten und des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer,
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter,
- g) Entscheidung über den Einspruch gegen den Vereinsausschluss,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sein müssen, darunter

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder die/den 2. Vorsitzende(n) je einzeln vertreten (Einzelvertretungsmacht). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Vorsitzenden gemeinsam handeln. Der Vorstand ist berechtigt, Dritten, insbesondere der Kassenwartin/dem Kassenwart für einzelne Arten von Rechtsgeschäften, insbesondere für Bankgeschäfte, Vollmacht zu erteilen.

Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Sie erfolgt auf unbestimmte Zeit und ist nur aus wichtigem Grund widerruflich (§ 27 Abs. 2 BGB). Die Wahl erfolgt einzeln. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch Mehrheitsbeschluss eine/n Nachfolger/in bestimmen.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Sitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit vom / von der 2. Vorsitzenden, einberufen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einverstanden sind.

(4) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Werden sie in einer Telefonkonferenz gefasst, sind sie innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(5) Der Verein schließt für seine Vorstandsmitglieder eine Vermögenshaftpflichtversicherung ab.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht

- a) aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
- c) dem Sozialwart/der Sozialwartin,
- d) dem/der Oberturn- und Sportwart/in,
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) der Frauenwartin/Gleichstellungsbeauftragten und
- g) den Abteilungsleiter/innen

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- a) die Vorlage von Jahresberichten der Abteilungen für die Mitgliederversammlung,
- b) die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 15 Abs. 1),

(3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende(n) einberufen, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 17 Abteilungen

(1) Der Verein hat für unterschiedliche sportliche Betätigungen gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt auf unbestimmte Zeit eine(n) Abteilungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nur unter Angaben von Gründen möglich. In diesem Fall kann hat eine erneute Wahl unter den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung stattzufinden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch zu begründenden Beschluss abberufen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(4) Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 18 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich, also unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie Übungsleiter können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für die Erledigung einzelner Aufgaben der Geschäftsführung, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

Arbeitsverträge mit Dritten, auch Vereinsmitgliedern, abzuschließen. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der 1. Vorsitzende.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und freiwillige Helfer des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Dabei haben sie das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Aufwendungsersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen, anderenfalls verfallen sie. Aufwendungen werden nur erstattet, wenn sie prüffähig belegt und aufgestellt sind.

(6) Einzelheiten regelt die Kostenordnung des Vereins.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss eine Kostenordnung und bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen.

§ 20 Haftung des Vereins, der Mitglieder und der Organmitglieder

Für die Haftung des Vereins, dessen Mitgliedern und der Organmitglieder gelten die §§ 31 bis 31 b BGB.

§ 21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Das Recht am eigenen Bild bleibt unberührt. Die Vereinsmitglieder erklären jedoch durch die Teilnahme an öffentlichen Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen öffentlichen Vereinsveranstaltungen, dass sie mit der Erstellung und Veröffentlichung von in diesem Zusammenhang erstellten Lichtbildern, auf denen sie erkennbar sind, in der Vereinszeitung sowie auf der vereinseigenen Internetpräsentation einverstanden sind, es sei denn, dass sie der Herstellung und/oder Veröffentlichung ausdrücklich widersprechen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern erfolgt die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten entsprechend. Bei Neuanmeldung von Vereinsmitgliedern nach Inkrafttreten dieser Satzung wird in dem Anmeldeformular auf diese Regelung hingewiesen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jade, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports- zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit/Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.